



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-011-2020

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der Ferngasleitung TENP LNr. 50 durch Trennen einer Leitung im Rahmen der Außerbetriebnahme der TENP LNr. 50 zwischen Boxberg und Wallbach (Einzelmaßnahme S9 Boxberg)

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Vulkaneifel auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg, Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstück Nr. 41/9.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 425, 45329 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020 S. 1328), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Beeinträchtigung des Artenschutzes ist nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 15.09.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling